



Statuten

des Schweizer Alpen-Club SAC, Sektion Lägern

(gegründet am 5. Februar 1900)

Art. 1

Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen **Schweizer Alpen-Club SAC, Sektion Lägern**, (nachstehend: **SAC Sektion Lägern**) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er organisiert sich im Rahmen der Statuten, Reglemente und sonstigen Ausführungserlasse des **Schweizer Alpen-Club SAC** (nachstehend: **SAC**) selbständig. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
- 2 Der Sitz der SAC Sektion Lägern befindet sich in **Baden**.

Art. 2

Zweck und Aufgaben

- 1 Die SAC Sektion Lägern vereinigt Menschen, die sportlich, kulturell oder wissenschaftlich an der Bergwelt interessiert sind.
- 2 Ihr Aktivitätenbereich umfasst:
 - sowohl die klassischen alpinen Sportarten als auch neuere Formen des alpinen Freizeit- oder Leistungssports
 - jene Formen kultureller Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Alpinismus, der Bergwelt und ihrer Erhaltung stehen.
- 3 Ihren Zweck sucht die SAC Sektion Lägern insbesondere zu erreichen durch folgende Aufgaben:
 - Durchführung von Touren, Kursen, Vorträgen und geselligen Zusammenkünften
 - Ausbildung und Förderung der Jugend im Bergsteigen und Skifahren
 - Förderung der Ausbildung von Kurs- und Tourenleitenden
 - Betrieb von Clubhütten und anderen Unterkünften
 - Regelmässige Information der Mitglieder über die Tätigkeiten der Sektionen mittels geeigneter Publikationsformen
 - Unterhalten einer Bibliothek für die Mitglieder

- 4 Verteidigung des Rechts auf freien Zugang zur Bergswelt

Die SAC Sektion Lägern setzt sich für den freien Zugang zur Bergswelt ein und versucht, in Zusammenarbeit mit den Behörden und anderen Interessenvertretern eine gütliche Einigung zu erreichen. Sie kann zur Wahrung ihrer Interessen den Rechtsweg beschreiten.

Art. 3 Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft in der SAC Sektion Lägern ist für natürliche Personen ab dem 6. Altersjahr möglich. Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird.
- 2 Mit dem Beitritt in die SAC Sektion Lägern ist automatisch auch die Mitgliedschaft im SAC verbunden.
- 3 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand der Sektion. Die Namen werden in den Clubnachrichten publiziert.

Mitgliederausweis, Abzeichen, Urkunde

- 4 Jedes neue Mitglied erhält bei seinem Eintritt in die SAC Sektion Lägern die Sektions- und Zentralstatuten, das Clubabzeichen und den Mitgliederausweis (digital). Nach 25, 40 und 50 Jahren Mitgliedschaft erhält das Mitglied von der Sektion eine Auszeichnung.

Mitgliedschaft in mehreren Sektionen

- 5 Mitgliedschaft in mehreren Sektionen des SAC ist statthaft. Rechte und Pflichten gegenüber dem SAC bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion.

Sektionsübertritte

- 6 Der Übertritt von einer Sektion in eine andere ist möglich. Er ist durch die neue Sektion an die bisherige sowie an den SAC zu melden.

Ehrenmitglieder

- 7 Die GV kann Personen mit herausragenden Verdiensten für die Bergwelt, den Alpinismus, die Sektion oder den SAC zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Austritt

- 8 Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich der Sektion einzureichen. Bei einem Austritt bleiben die Beiträge für das verbleibende Jahr geschuldet; eine pro-rata Rückerstattung findet nicht statt. Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach der zweiten Mahnung gilt als Austrittserklärung.

Ausschluss

- 9 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Sektion oder dem SAC nicht nachkommen oder ihren bzw. seinen Interessen zuwiderhandeln, können von der Sektion oder mit Einverständnis der Sektion vom Zentralvorstand (ZV) des SAC ausgeschlossen werden.

Art. 4**Anerkennung Ethik-Charta, Ethik-Statut, Doping-Statut**

Als Mitglied des SAC unterstehen die Sektion und ihre Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Art. 5**Beiträge
Zentralbeitrag**

1 Die Mitglieder entrichten die von den Abgeordnetenversammlungen (AV) des SAC festgelegten Zentralbeiträge.

Sektionsbeitrag

2 Die Mitglieder entrichten ausserdem die Beiträge an die Sektionskasse, welche durch die GV festgelegt werden. Mitgliedern, die dem SAC im Ganzen über 50 Jahre angehörten, sowie Ehrenmitgliedern wird der Sektionsbeitrag in der Höhe einer Einzelmitgliedschaft erlassen.

Art. 6**Organe**

1 Die Organe der SAC Sektion Lägern sind:

- Die Generalversammlung (**GV**)
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle
- Die Kommissionen

Art. 7**Generalversammlung**

1 Die GV ist das oberste Organ der SAC Sektion Lägern. Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen, und zwar im 1. Quartal.

Einladung

2 Die Einladung erfolgt spätestens 20 Tage vorher durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern

3 Anträge von Mitgliedern sind spätestens 60 Tage vor der GV schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.

Geschäfte

4 Die GV kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie an der Versammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die GV mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung der Sektion.

Ausserordentliche GV

5 Die Sektion kann durch die GV selber, durch den Vorstand oder 5 % der Sektionsmitglieder zu einer ausserordentlichen GV einberufen werden.

Einladung

6 Zur ausserordentlichen GV wird durch den Vorstand mindestens 20 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Beschlussfähigkeit

7 Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig.

**Abstimmungen,
Wahlen**

8 Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

- Beschlüsse** 9 Die GV beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften die/der Vorsitzende, bei Wahlen erfolgen weitere Wahlgänge. Die Mitglieder des Vorstandes haben kein Wahlrecht.
- Leitung** 10 Die GV wird von der Präsidentin/vom Präsidenten, bei ihrer/seiner Verhinderung von der Vizepräsidentin/vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- Geschäfte** 11 Die GV entscheidet über folgende Geschäfte:
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - Genehmigung der Jahresplanung und des Budgets
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Statutenrevision
 - Bildung von Subsektionen oder deren Aufhebung
 - Festlegung der Sektionsbeiträge der Mitglieder
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Auflösung der Sektion
- Art. 8
Vorstand** 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan der SAC Sektion Lägern. Er vertritt die Sektion gegenüber dem SAC und nach aussen. Er sorgt für die Umsetzung der von der GV getroffenen Beschlüsse. Der Vorstand ist gegenüber der GV verantwortlich.
- Zusammensetzung,
Amtsdauer, Geschlechterquote** 2 Der Vorstand setzt sich aus 5 bis 11 Mitgliedern zusammen. Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen GV.
- Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 20 Jahre nicht überschreiten. Eine Überschreitung ist in begründeten Fällen möglich.
- Im Vereinsvorstand sollten die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.
- Aufgabenteilung** 3 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten selbst.
- Aufgaben** 4 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- Vollzug der Beschlüsse der GV
 - Erlass von Reglementen, mit Ausnahme des Reglements für den Sektionsbeitrag
 - Einsetzen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen sowie Wahl ihrer Mitglieder
 - Genehmigung von Verträgen
 - Vorbereitung und Durchführung der GV
 - Entscheid über die Aufnahme von Mitgliedern
 - Information und Kontakte zu den Mitgliedern
 - Planung und Durchführung sektionsspezifischer Anlässe

- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind

Unterschrift

- 5 Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.

Art. 8a

Interessenskonflikte

- 1 Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und ausschliesslich im Interesse der Sektion aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese Person ihren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Annahme von Geschenken

- 2 Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten oder annehmen, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat in der Sektion stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 9

Revisionsstelle

Ernennung, Auftrag

- 1 Die GV bestimmt alljährlich zwei Rechnungsrevisorinnen bzw. -revisoren (als Revisionsstelle). Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisorinnen/-revisoren sind unabhängig, wobei Mitglieder gewählt werden können, nicht jedoch Vorstandsmitglieder.

Die GV kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

Berichterstattung

- 2 Die Revisionsstelle hat zuhanden der GV einen schriftlichen Bericht abzugeben und empfiehlt ihr die Annahme oder die Rückweisung der Jahresrechnung.

- Art. 10
Kommissionen**
- 1 Zur Behandlung und Erfüllung wiederkehrender oder spezieller Aufgaben bildet der Vorstand Kommissionen und regelt deren Tätigkeit durch Pflichtenhefte.
- Zusammensetzung**
- 2 In jeder Kommission nimmt ein Vorstandsmitglied Einsitz. Die Kommissionspräsidentinnen und -präsidenten nehmen auf Wunsch des Vorstandes an den ihre Kommission betreffenden Traktanden der Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- Amtsdauer**
- 3 Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Vorstand gewählt. Ihre Amtsdauer ist nicht befristet.
- Art. 11
Haftung**
- Die SAC Sektion Lägern haftet nur mit ihrem eigenen Sektionsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der SAC Sektion Lägern ist ausgeschlossen.
- Art. 12
Statutenrevision**
- Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens 5 % der Sektionsmitglieder gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der GV abgegebenen Stimmen.
- Art. 13
Auflösung**
- 1 Der Beschluss zur Auflösung der SAC Sektion Lägern erfolgt durch die Generalversammlung. Hierzu bedarf es der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - 2 Im Falle der Auflösung der Sektion geht ihr Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den SAC. Der SAC verwaltet dieses Vermögen und übergibt es einer eventuell innerhalb von zehn Jahren in der gleichen Region neu gegründeten Sektion.
- Art. 14
Geschäftsjahr**
- Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Oktober bis 30. September.
- Art. 15
Zuständigkeit von SSI, Sportgericht und CAS**
- 1 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
 - 2 Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.
- Art. 16
Schlussbestimmung**
- Die vorliegenden Statuten wurden an der GV vom 23. Januar 2026 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 18. Januar 2020 gültigen Statuten und treten am 24. Januar 2026 in Kraft.

5400 Baden, 24. Januar 2026

IM NAMEN DES VORSTANDES

.....
Markus Iten
Präsident

.....
Gerhard Brunner
Vizepräsident

Geprüft und genehmigt

Bern,

Schweizer Alpen-Club SAC
Zentralverband

.....
Marco Dirren
Zentralpräsident

.....
Sarah Umbricht
Verbandsjuristin